



152

BRAO: Schon wieder neue Reformen?

Mit Beiträgen von Prof. Dr. Martin Henssler (Köln), Prof. Dr. Matthias Kilian (Köln), Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Bremen), Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge (Berlin), Susanne Münch (Berlin), Rechtsanwalt Dorela Kress (Stuttgart), Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Kiel), Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph (Ratzeburg) und Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann (Leipzig)

Nach der Reform ist vor der Reform: Die Anwaltschaft wandelt sich weiterhin mit einem solchen Tempo, dass auch das Berufsrecht darauf reagieren sollte. Fragen und Reformvorschläge gab es bei der Jahrestagung 2021 des Kölner Instituts für Anwaltsrecht.

162

Vertraulichkeit beim mobilen Arbeiten

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main

Die Coronapandemie verändert die Arbeitsweisen in Kanzleien. Doch was gilt, um die Pflicht zur Verschwiegenheit bei Homeoffice und mobilem Arbeiten einzuhalten? In der Satzungsversammlung ist genau hingeschaut worden.

BRAO-Reformen: Neue Spielräume und dennoch Reformbedarf

Der anwaltliche Beratungsmarkt wandelt sich*

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Wenn die große BRAO-Reform am 1. August 2022 in Kraft treten wird, hat sich ein zentrales Thema des Berufsrechts erledigt: Die BRAO wird erstmals anerkennen, dass die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft Rechtsdienstleistungen erbringen darf und deshalb zu regulieren ist. Doch inzwischen wird immer deutlicher: Der Beratungsmarkt wandelt sich in einem solchem Tempo, dass neue Reformfragen Antworten der Anwaltschaft erfordern. Der Autor gibt in seinem Resümee der Tagung des Kölner Instituts für Anwaltsrecht einen präzisen Überblick, was ansteht (siehe auch in diesem Heft Thole, AnwBl 2022, 145).

I. Nach der Reform ist vor der Reform – die offenen Fragen

Insgesamt bin ich recht stolz, dass wir auch in diesem Jahr kurz nach der großen BRAO-Reform wieder durchweg spannende Themen für unseren Jahreskongress identifiziert hatten. Unser Kölner Anspruch ist es, Vordenker für Zukunftsthemen zu sein. Während andere noch ihre Versäumnisse der Vergangenheit aufarbeiten, weil sie bei der Reform ihre Vorstellungen nicht durchsetzen konnten, ruhen wir uns auf diesem aus Kölner Sicht wirklich schönen Erfolg nicht aus, sondern nehmen uns der nächsten Herausforderungen an. Ein Blick in den Koalitionsvertrag lässt keine Zweifel, dass die Reformmaschinerie unverändert weiterläuft. Die Zielvorgabe „Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.“ bestätigt wieder einmal: „Nach der Reform ist vor der Reform“.

Ich freue mich ganz besonders, dass sich heute erneut Rechtsanwaltskammern und Deutscher Anwaltverein diesen neuen Aufgaben gemeinsam und zielorientiert gestellt haben. Das ist aus meiner Sicht der Schlüssel zum Erfolg im rechtspolitischen Prozess. Ganz neu waren unsere heutigen Themen naturgemäß nicht, wir haben uns ihrer teilweise sogar schon auf unseren Kölner Anwaltsrechtstagen der letzten Jahre angenommen. Aber die Themen sind nach wie vor ungelöst und, hier liegt ihre Gemeinsamkeit, sie sind seither noch drängender geworden. Aufschlussreich war, dass wir jeweils einleitend Fakten – sei es aus der Rechtsvergleichung oder der Empirie – geboten bekommen haben.¹ Hier bewies sich einmal mehr, welchen Schatz die deutsche Anwaltschaft mit dem Kölner Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat.

II. Reformthemen der Zukunft

1. Fremdbesitz

Angesichts der Themenfülle kann ich nur wenige Einzelaspekte herausgreifen. Susanne Münch aus dem Bundesjustizministerium bin ich sehr dankbar, dass sie wichtige Klarstellungen vorgenommen² und den anstehenden Regelungsbedarf aufgezeigt hat. In der Tat fehlt jede Rechtfertigung dafür, bei mehrstöckigen Strukturen neben der zulässigen Beteiligung einer Anwalts-gesellschaft an einer anderen Berufsausübungsgesellschaft auch noch die Gesellschafterstellung eines Einzelanwalts zu verlangen. Deutlich geworden ist außerdem – und zwar auch in den weiteren Referaten –, dass im Bereich des Fremdbesitzes und der Anwaltsnetzwerke die Diskussion noch längst nicht zu Ende ist. Insbesondere die Einbindung von nationalen und ausländischen Anwalts-gesellschaften in einen internationalen Verbund wirft noch so manche offene Frage auf. Angesichts des Vortrags von Susanne Münch dürfen wir uns schon auf die Fortsetzung der in der Vergangenheit sehr anregenden und offenen Diskussionen mit dem Bundesjustizministerium freuen.

2. Anwaltliche Fortbildungspflicht

Der anwaltlichen Fortbildungspflicht hatten wir in Köln 2015 bereits eine eigene Tagung gewidmet.³ Während ich damals immerhin feststellen konnte, dass wir nicht die einzigen sind, die hinter den internationalen Entwicklungen hinterherhinken,⁴ ist das Fazit inzwischen geradezu desaströs: Deutschland ist Außenseiter und Schlusslicht und die Verantwortung für diese Blamage für die deutsche Rechtskultur liegt dieses Mal nicht bei den Verbänden und der Wissenschaft, sondern ausschließlich bei der Politik. Unsere Tagung hat gezeigt:⁵ Es gibt Vorbilder, wie man eine im Berufsstand akzeptierte Fortbildungspflicht reibungslos umsetzen und ihre Einhaltung unbürokratisch überprüfen kann.⁶

3. Das System der Fachanwaltschaften

Erhellend waren auch die Vorträge zur Fachanwaltschaft. Die Fachanwaltschaften, einst ein deutsches Vorzeigeprojekt, das internationale Aufmerksamkeit erregt und Nachahmer gefunden hat, ist in die Jahre gekommen und bedarf einer Anpassung an die veränderten Bedürfnisse auf dem Rechtsberatungsmarkt. Attraktiv sind im Grunde nur die großen Alltagsrechtsgebiete. Die Schwierigkeiten des anwaltlichen Nachwuchses, an die erforderlichen Fälle zu kommen, nehmen

* Der Beitrag beruht auf dem Schlusswort, das der Verfasser am 2. Dezember 2021 im Rahmen der vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln mit Unterstützung des Anwaltsblatts veranstalteten Tagung zum Thema „BRAO-Reformen: Neue Spielräume – und dennoch Reformbedarf“ gehalten hat.

1 Siehe dazu in diesem Heft die drei Streiflichter: *Kilian*, AnwBl 2022, 157 (konkretisierte Fortbildungspflicht), AnwBl 2022, 158 (Fachanwaltschaften) und AnwBl 2022, 160 (Anwaltszahlen).

2 Siehe zur großen BRAO-Reform und dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht in diesem Heft: *Münch*, AnwBl 2022, 156.

3 Die Tagung vom 4. Dezember 2015 ist als Schwerpunkt im April-Heft 2016 des Anwaltsblatts dokumentiert worden, AnwBl 2016, 272 ff.

4 *Henssler*, AnwBl 2016, 279.

5 Möglichkeiten einer anwaltlichen Fortbildungspflicht erläutert in diesem Heft: *Kress*, AnwBl 2022, 156.

6 Siehe zur Fortbildungspflicht im Bereich der Wirtschaftsprüfung in diesem Heft: *Gunia*, AnwBl 2022, 147.

zu. Ich halte seit vielen Jahre Fachanwaltskurse sowohl für Arbeitsrecht als auch für Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Klagen über die zu hohen Hürden insbesondere im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts werden hier immer lauter. Auf der Tagung sind bedenkenswerte Lösungsmodelle, etwa die Substitution der praktischen Erfahrungen durch andere Maßnahmen, zum Beispiel Simulationen, aufgezeigt worden.⁷

4. Rückläufige Anwaltszahlen

Ob es sich bei den rückläufigen Anwaltszahlen, unserem vierten Thema, wirklich um eine Götterdämmerung oder nicht eher um eine Gesundschumpfung handelt, konnte unsere Tagung naturgemäß nicht abschließend beantworten.⁸ Dass wir in Deutschland von der über viele Jahre beklagten Anwaltschwemme nun zu einem Nachfragemarkt für die Jungjuristinnen und Jungjuristen gekommen sind, würde ich nicht überbewerten. Fakt ist, dass Deutschland im internationalen Vergleich eher niedrige Zahlen aufweist, aus der Sicht italienischer Absolventen der juristischen Ausbildung gilt Deutschland schon seit langem geradezu als Paradies.

5. Kleinere Kanzleien und Netzwerke

Die DAV-Präsidentin Edith Kindermann hat sich dankenswerterweise eines Themas angenommen, das mir seit vielen Jahren am Herzen liegt und zu dem ich schon vor vielen Jahren auf Anwaltstagen referiert habe. Es geht um eine doppelte Sorge: Wie gestalten wir die Rahmenbedingungen für den Anwaltsmarkt so, dass auch kleine Sozietäten erfolgreich an ihm teilnehmen können und wie sichern wir die Versorgung des rechtssuchenden Publikums in der Fläche? Die Digitalisierung und die damit verbundenen Kosten werden die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kanzleien weiter schwächen, eine Entwicklung, die keine Besonderheit des Anwaltsmarktes ist. Auch bei anderen Freien Berufen lässt sich Ähnliches beobachten. Als Ausweg bilden sich bei den Ärzten etwa medizinische Versorgungszentren. Nur über von den Verbänden und dem Gesetzgeber geförderte Kanzleinetzwerke kann hier ein gewisses Gegengewicht geschaffen werden.⁹

Auch über begrenzte Drittbeteiligungen¹⁰ und eine Lockerung des Gebots der aktiven Mitarbeit sollte man in Netzwerken nachdenken. Ich möchte noch einmal Werbung für mein 25 Prozent-Modell machen, bei dem eine Beteiligung in dieser Höhe auch nicht aktiv mitarbeitenden Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe erlaubt wird. In der Anwaltschaft werden aus einer reflexartigen Abwehrhaltung heraus Chancen solcher Beteiligungen schlichtweg ausgeblendet und die Risiken falsch eingeschätzt. Es geht insoweit nicht um die Zulassung von nicht sozietätsfähigen Berufen, sondern nur um die Beteiligung von nicht aktiv mitarbeitenden Angehörigen der Freien Berufe. Mit der perhorreszierten Beteiligung von Banken und Versicherungen an Anwaltsgesellschaften hat diese Öffnung schlichtweg nichts zu tun.

III. Ausblick: Ein sich wandelnder Beratungsmarkt

Wagt man abschließend einen Ausblick, so lässt sich feststellen:

Neue Bewährungsproben gibt es für den anwaltlichen Beratungsmarkt wahrlich mehr als genug. Die anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ändert sich in der Pandemie und diese Veränderungen werden auch in der Post-Pandemie-Zeit bleiben. New work, die zeitliche und räumliche Entgrenzung des Arbeitsverhältnisses trifft in erster Linie die Beratungsbranche und damit auch die Anwaltschaft. Persönliche Mandantenkontakte werden zurückgehen, die Arbeit vor dem PC mit vielen Online-Besprechungen (etwa über Teams, Zoom, Adobe oder Webex) wird zum Regelfall werden, selbst Großkanzleien gehen selbstverständlich von Homeoffice für ihre Mitarbeiter aus. Legal Tech wird dazu führen, dass standardisierbare Beratungstätigkeiten (Verkehrsunfälle, Kündigungsschutzverfahren, Massenklagen) von hierfür spezialisierten Kanzleien mit entsprechender Software betreut werden, sonstige Kanzleien werden es schwer haben, im Wettbewerb zu bestehen.

Auch für die Ausbildung stellen sich neue Herausforderungen: Bereiten wir an den Universitäten und in der Referendarzeit unsere Absolventen wirklich noch sachgerecht auf die Anforderungen im Beruf vor? Wie sieht es mit der „Employability“ unserer Absolventen aus?

Das Kölner Anwaltsinstitut wird mit seinen Ausbildungsangeboten weiterhin seinen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Anwaltschaft leisten. Die im Wesentlichen aus Köln initiierte Neuregelung in § 43f BRAO n.F. zur Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht und die in Nordrhein-Westfalen eingeführte Examensrelevanz des anwaltlichen Berufsrechts im zweiten Staatsexamen (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 JAG NRW n.F) werden als wichtige Impulse dafür sorgen, dass der anwaltliche Blickwinkel in der Juristenausbildung an Bedeutung gewinnt.

⁷ Siehe dazu in diesem Heft: Ewer, AnwBl 2022, 159.

⁸ Siehe dazu die Zahlen der Rechtsanwaltskammer Sachsen in diesem Heft: Fuhrmann, AnwBl 2022, 161.

⁹ Siehe dazu in diesem Heft: Kindermann, AnwBl 2022, 154 und Ruge, AnwBl 2022, 155.

¹⁰ Siehe dazu in diesem Heft: Christoph, AnwBl 2022, 161.



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, des dortigen Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de